

# Beschlussvorlage

## EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 928/2022**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 13.09.2022
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Stadtrat	19.10.2022	beschlossen	18   2   0

Betreff: Städtische Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH - Besetzung  
Aufsichtsrat

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat ermächtigt, analog § 45 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 KVG LSA, den Bürgermeister, zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der städtischen Wohnungsgesellschaft Tangerhütte GmbH.

Der Bürgermeister schlägt folgende Personen für den Aufsichtsrat vor:

1. Herr Uwe Zischkale, Goethestraße 27, 39108 Magdeburg
2. Herr Gerhard Borstell, Schillerstraße 27, 39517 Tangerhütte
3. Herr Marcus Graubner, Im Wiesengrund 10, 39517 Tangerhütte
4. Herr Dr. Frank Dreihaupt, Schillerstraße 3, 39517 Tangerhütte
5. Herr Bodo Strube, Bismarckstraße 134, 39517 Tangerhütte
6. Herr Dieter Pasiciel, Griebener Chausseestraße 10, 39517 Tangerhütte
7. Herr Andreas Brohm, Klein Schwarzloser Dorfstraße 9, 39517 Tangerhütte
8. Herrn Werner Jacob, Straße der Jugend 5a, 39517 Tangerhütte
- 9.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
keine für die EGem Verwaltung			
0,00 EUR	Jahr 2022		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

**Anlagen:** Leitfaden für Aufsichtsräte (Handreichung des Landes Sachsen-Anhalt)

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## **Begründung:**

Die Städtische Wohnungsgesellschaft (SWG) besteht aus den Organen: Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 berufenen Vertretern der EG Stadt Tangerhütte (beschlossen im Stadtrat am 21.03.2018 BV 710/2018).

Die Aufsichtsratsmitglieder werden nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, indem die Amtszeit beginnt nicht mitgezählt. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Auch die Amtsdauer nachgerückter Aufsichtsratsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit (§ 10 Abs. 4 Gesellschaftervertrag). Die letzte Neubesetzung des Aufsichtsrates fand 2018 statt.

Die Gesellschafterversammlung, die den Aufsichtsrat bestellt, besteht bei der SWG aus der EG Stadt Tangerhütte, vertreten durch den Bürgermeister, als alleinigen Gesellschafter. Der Bürgermeister handelt in der Gesellschafterversammlung als Vertreter mit Vertretungsmacht. Als Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung kann ihm der Stadtrat aber auch nach § 45 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 KVG LSA Weisungen erteilen und ihn zu Handlungen ermächtigen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.

Die anstehende erneute Bestellung des Aufsichtsrates ist eine Entscheidung von großer Tragweite. Der vorliegende Sachverhalt liegt Ihnen daher zur Beschlussfassung vor, um auch die Einigkeit des Stadtrates und des Bürgermeisters wieder zu spiegeln.

Vorschriften des Gesellschaftsrechts, die diesem Beschluss entgegenstehen, bestehen nach unserer Ansicht nicht.

Aufsichtsratsmitglieder erfüllen in der SWG einen hohen Stellenwert. Ihnen obliegen wichtige entscheidungsrelevante Aufgaben. Diesbezüglich hat das Land Sachsen-Anhalt einen Leitfaden für Aufsichtsräte herausgegeben (Anlage), der die Wichtigkeit dieser Aufgabe und die Befähigung dazu noch einmal verdeutlichen soll.

Das namentliche Vorschlagsrecht der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt sich nach § 45 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 131 Abs. 1 und 2 KVG LSA.

Die Gemeinde kann also neben dem Bürgermeister weitere Personen entsenden, so entscheidet darüber der Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 12 KVG LSA.

Wenn keine einvernehmliche Bestimmung dieser Personen im Stadtrat möglich ist, so ist nach den Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse zu verfahren (Kommentierung zu § 119 GO LSA – jetzt § 131 KVG LSA Klang/Gundlach Rn. 3).

Ist kein Einvernehmen zu erzielen kommt den Fraktionen ein Vorschlagsrecht zu.

Dieses Vorschlagsrecht der Fraktionen nach dem sog. Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 47 Abs. 1 S. 1 KVG LSA). Das heißt, die Fraktionen erhalten Vorschlagsrechte wie Sitze bei einer Ausschussbildung. D.h. die vom Stadtrat festgelegte Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt.

Fraktionslose Stadtratsmitglieder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Vorschlagsrechte, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Namensvorschläge zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu verteilen.

Bei gleichen Bruchteilen entscheidet das Los, das der Stadtratsvorsitzende zu ziehen hat.

Sollte kein Einvernehmen mit den im Beschluss genannten/ vorgeschlagenen Personen

erzielt werden, haben die Fraktionen folgendes Vorschlagsrecht:

Besetzung der Ausschüsse	CDU + FDP	Die Linke	SPD	WG Altmark-Elbe	WG Luderitz	UWGSA	AFD	FDP	WG Zukunft	fraktionslos	Gesamt Stadträte
	9	2,08 2	1,04 1	1,04 1	1,04 1	1,04 1	1,73 2	0,00	0,00	1,04 1	1

**Zur vorgenannten weitreichenden Entscheidung wird daher um Ermächtigung des Bürgermeisters, als Vertreter der EG Stadt Tangerhütte in der Gesellschafterversammlung der SWG, gebeten, den Aufsichtsrat lt. Beschlussvorschlag zu bestellen.**